

# Turnverein Zuzwil

Gegründet am 25. Oktober 1908

## Vereinsstatuten

---

### **Gliederung**

- 1. Rechtsstellung**
- 2. Zweck**
- 3. Mitgliedschaft**
- 4. Organisation**
- 5. Abteilungen**
- 6. Finanzen**
- 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

# 1. Rechtsstellung

<b>Name und Sitz</b>	Der Turnverein Zuzwil (nachstehend nur noch Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 9524 Zuzwil.
<b>Zugehörigkeit</b>	Der Verein ist Mitglied der nachstehenden schweizerischen, kantonalen und regionalen Verbände und deren Unterverbände: <ul style="list-style-type: none"><li>– Schweizerischer Turnverband (STV)</li><li>– St. Galler Turnverband (SGTV)</li></ul> Kreisturnverband Toggenburg (KTVT) Im Weiteren kann sich der Verein Fachverbänden anschliessen.
<b>Haftung</b>	Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
<b>Vereinsjahr</b>	Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
<b>Bezeichnungen</b>	Wo im Folgenden männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

# 2. Zweck

<b>Zweck</b>	Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern sich in verschiedenen Turn- und Sportarten zu betätigen. Er verschafft entsprechende Trainings-, Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten und fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten den Breiten- wie auch den Leistungssport. Er pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Ein spezielles Augenmerk gilt der Nachwuchsförderung.
<b>Neutralität</b>	Der Verein anerkennt die Regeln der Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral.

### 3. Mitgliedschaft

<b>Mitglieder- kategorien</b>	Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt: <ul style="list-style-type: none"><li>– Aktivmitglieder</li><li>– Ehrenmitglieder</li><li>– Passivmitglieder</li></ul>
<b>Aktiv- mitglieder</b>	Aktivmitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, die sich mindestens einer der Abteilungen anschliesst. Für Mitglieder der Abteilung Jugend ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
<b>Ehren- mitglieder</b>	Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.
<b>Passiv- mitglieder</b>	Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen.

#### 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

<b>Aufnahme Aktivmitglied</b>	Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Abteilungsvorstands durch den Vereinsvorstand. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten.
<b>Aufnahme Passivmit- glied</b>	Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung und dauert in der Regel ein Jahr.

## 3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

<b>Rechte</b>	Aktivmitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
<b>Abteilungen</b>	Die sportliche und/oder administrative Tätigkeit eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds kann in folgenden Abteilungen erfolgen: <ul style="list-style-type: none"><li>– Jugend</li><li>– Mixed</li><li>– Frauen</li><li>– Männer</li><li>– Volleyball</li></ul>
<b>Stimmrecht</b>	Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung und der entsprechenden Abteilungsversammlung gemäss dem jeweiligen Abteilungsreglement Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
<b>Ehrenmitglieder</b>	Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
<b>Pflichten</b>	Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins und der Abteilung, welcher sie angehören, Folge zu leisten.
<b>Mitgliederbeiträge</b>	Bei einem Vereinsbeitritt während des Jahres ist der Mitgliederbeitrag pro rata temporis geschuldet.
<b>Versicherung</b>	Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist obligatorisch.

## 3.3 Übertritte

<b>Übertritt</b>	Der Übertritt in eine andere Abteilung kann in Absprache mit den betreffenden Abteilungsvorständen jederzeit erfolgen.
------------------	--

### **3.4 Beendigung der Mitgliedschaft**

<b>Austritt</b>	Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.
<b>Ausschluss</b>	Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
<b>Anspruch</b>	Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **4. Organisation**

<b>Organe</b>	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"><li>– Die Hauptversammlung (HV)</li><li>– Der Vereinsvorstand</li><li>– Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)</li></ul>
---------------	--

### **4.1 Hauptversammlung**

<b>Hauptversammlung</b>	Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins
<b>Einladung</b>	Die ordentliche HV findet jährlich in der Regel im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher bekannt gegeben werden.
<b>Ausserodentl. Hauptversammlung</b>	Eine ausserordentliche HV kann vom Vereinsvorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden. Sie ist binnen 3 Monaten durchzuführen. Obiger Artikel ist dabei sinngemäss anzuwenden.

**Geschäfte der  
Hauptver-  
sammlung**

In die Zuständigkeit der HV fallen:

- Genehmigung von HV-Protokollen
- Abnahme der Tätigkeitsberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der GPK
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
- Geschäfte mit Grundbucheintrag
- Festsetzung des Jahresprogramms und Beschlussfassung über Veranstaltungen von Bedeutung
- Erlass und Änderung von Statuten und Reglementen
- Wahl des Präsidenten, des Technischen Leiters, des Finanzchefs und der Mitglieder der GPK
- Wahl des Vorstandes der Abteilung Jugend
- Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, der Abteilungsvorstände sowie des Vereinsvorstandes
- Beschlussfassung über neue Abteilungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie von Abteilungen
- Genehmigung der Fondsreglemente des Vereins

**Anträge**

Anträge, welche mindestens zehn Tage vor der HV schriftlich beim Vereinspräsidenten eintreffen, müssen behandelt werden. Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

**Abstimmung**

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

**Mehrheiten**

Beschlüsse zu Sachgeschäften werden mit relativem Mehr gefasst, bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen.

<b>Stimmen- gleichheit</b>	Bei Stimmengleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
<b>Protokoll</b>	Alle Verhandlungen und Beschlüsse an der HV werden protokolliert. Die Verhandlungen können aufgezeichnet werden.

## 4.2 Vereinsvorstand

<b>Vorstand</b>	Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vereinsvorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.
<b>Wahlrecht</b>	Der Vereinsvorstand wählt den Fährnich und die Mitglieder der Stabstellen und Spezialkommissionen.
<b>Mitglieder</b>	Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: Präsident, Technischer Leiter und Finanzchef sowie je einem Abteilungsvertreter, der von den Abteilungen bestimmt wird.
<b>Beisitzer</b>	Je ein Vertreter von Abteilungen die gemäss Abteilungsreglement an der HV nicht voll stimmberechtigt sind, nimmt als Beisitzer ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
<b>Amts-dauer</b>	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
<b>Konstituierung</b>	Der Vereinsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme der an der HV bestimmten Vorstandsmitglieder selbst.
<b>Unterschriften</b>	Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes. Für den Zahlungs-, Postcheck- und Bankverkehr bestimmt der Vereinsvorstand die Zeichnungsberechtigung.
<b>Beschluss-fassung</b>	Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

**Protokoll** Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes wird ein Protokoll geführt.

### **4.3 Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

**GPK** Die GPK besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

**Aufgabe** Die GPK prüft die Jahresrechnung, die Bilanz sowie die Vereinsführung und erstattet an der ordentlichen HV Bericht und stellt Antrag über die Prüfungsergebnisse. Ebenso prüft sie die Abteilungsführung und erstattet an der ordentlichen Abteilungsversammlung (AV) Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.

**Amtsduer** Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Mitglieder** Die GPK-Mitglieder dürfen weder dem Vorstand des Vereins noch einem Abteilungsvorstand angehören.

## **5. Abteilungen**

**Organe** Die Organe einer Abteilung sind:  
– Die Abteilungsversammlung (AV)  
– Der Abteilungsvorstand

**Abteilungs-  
versammlung** Die ordentliche AV findet jährlich in der Regel im ersten Quartal und vor der HV statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher bekannt gegeben werden.

**Ausserodentl.  
Abteilungs-  
versammlung** Eine ausserordentliche AV kann vom Vereinsvorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Abteilung unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden. Sie ist binnen 3 Monaten durchzuführen. Obiger Artikel ist dabei sinngemäss anzuwenden

<b>Geschäfte der Abteilungsversammlung</b>	<p>In die Zuständigkeit der AV fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Genehmigung der AV-Protokolle</li> <li>– Abnahme der Tätigkeitsberichte</li> <li>– Genehmigung des Jahresprogramms</li> <li>– Wahl des Abteilungsvorstandes</li> <li>– Wahl des Vertreters im Vereinsvorstand</li> <li>– Genehmigung des Budgets zu Handen des Gesamtvereins</li> <li>– Abnahme des Berichtes der GPK zur Abteilungsführung</li> <li>– Erlass und Änderung der Abteilungsreglemente</li> <li>– Mutationen</li> <li>– Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder</li> <li>– Beschlussfassung über Anträge der Abteilung an die HV</li> </ul>
<b>Anträge</b>	Anträge, welche mindestens zehn Tage vor der AV schriftlich beim Abteilungspräsidenten eintreffen, müssen behandelt werden. Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.
<b>Abstimmung</b>	Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
<b>Mehrheiten</b>	Beschlüsse zu Sachgeschäften werden mit relativem Mehr gefasst, bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
<b>Stimmengleichheit</b>	Bei Stimmengleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
<b>Protokoll</b>	Alle Verhandlungen und Beschlüsse an der AV werden protokolliert. Die Verhandlungen können aufgezeichnet werden.
<b>Abteilungsvorstand</b>	Ein Abteilungsvorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
<b>Amtsdauer</b>	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

<b>Konstituierung</b>	Der Abteilungsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme der an der AV bestimmten Vorstandsmitglieder selbst.
<b>Beschlussfassung</b>	Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Abteilungsvorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
<b>Protokoll</b>	Über die Sitzungen des Abteilungsvorstandes wird ein Protokoll geführt.

## 6. Finanzen

<b>Einnahmen</b>	Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beiträgen der Aktivmitglieder</li> <li>– Beiträgen der Passivmitglieder</li> <li>– Einnahmenüberschüssen aus Vereinsveranstaltungen</li> <li>– Erträgen des Vereinsvermögens</li> <li>– Finanzaktionen</li> <li>– Subventionen und Schenkungen</li> </ul>
<b>Ausgaben</b>	Die Einnahmen des Vereins dienen zur: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Deckung der laufenden Ausgaben</li> <li>– Begleichung der Verbandsabgaben</li> <li>– Defizitdeckung für Vereinsveranstaltungen</li> </ul>
<b>Vermögenssicherung</b>	Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.
<b>Rechnungsjahr</b>	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

<b>Abteilungsreglemente</b>	Spezielle, nur die Abteilung betreffende, Punkte werden in einem Abteilungsreglement festgehalten. Diese Abteilungsreglemente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.
<b>Ehrenmitglieder</b>	Bisherige Ehrenmitglieder des Turnvereins Zuzwil, der Frauenriege und der Männerriege werden automatisch Ehrenmitglieder des neuen TV Zuzwil.

<b>Freimitglieder</b>	Die Freimitglieder des heutigen Turnvereins Zuzwil bleiben weiterhin vom Jahresbeitrag befreit, bis sie die Abteilung Mixed verlassen.
<b>Interpretation</b>	Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vereinsvorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an die nächste HV.
<b>Statuten-änderung</b>	Die Abänderung der Statuten bedarf der 2/3-Mehrheit der an der HV anwesenden Stimmberechtigten.
<b>Auflösung Abteilung</b>	Zur Auflösung einer Abteilung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der an der HV anwesenden Stimmberechtigten.
<b>Auflösung Verein</b>	Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Inventar und Vermögen der Gemeinde Zuzwil zur treuhändischen Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck, der dem STV anzugehören hat, gebildet hat.
<b>Inkraftsetzung</b>	Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten und Reglemente des Vereins und seiner Riegen.
<b>Genehmigung</b>	Diese Statuten sind an der Fusionsversammlung vom 24. März 2006 genehmigt worden und treten nach Genehmigung sofort in Kraft.

Zuzwil, 24. März 2006

TV Zuzwil

die Präsidentin:

Vreni Felix

Weiteres Vorstandsmitglied:

Max Flammer

Genehmigungsvermerk

Vorstehende Statuten sind am 3. April 2006 vom St. Galler Turnverband genehmigt worden.

St. Galler Turnverband

die Präsidentin:

Ganterschwil, 14. April 2006

Imelda Stadler

# Reglement Abteilung Jugend

---

<b>Grundsatz</b>	Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Statuten des Turnvereins Zuzwil.
<b>Zugehörigkeit</b>	Die Abteilung Jugend ist eine Abteilung des Turnvereins Zuzwil.
<b>Mitgliedschaft</b>	Alle Leiter der Abteilung Jugend sind automatisch Mitglied dieser Abteilung.
<b>Abteilungsversammlung</b>	Die Abteilung Jugend führt keine Abteilungsversammlung durch, da der Grossteil der Mitglieder das Stimm- und Wahlrechtsalter von 15 Jahren nicht erreicht. Ordentliche Geschäfte, welche gem. Statuten an einer AV behandelt werden, erledigt der Abteilungsvorstand.
<b>Befreiung Mitgliederbeitrag</b>	Die Mitglieder des Vorstandes sowie die aktiven Leiter sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
<b>Interne Richtlinien</b>	Der Abteilungsvorstand kann interne Richtlinien erlassen (z.B. Bewertung Jahresklassement, Regelung Geburtstage, Bestimmungen für Auszeichnungen, etc.).
<b>Reglementsänderungen</b>	Die Änderung dieses Reglements bedarf einer 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung des TV Zuzwil.
<b>Genehmigung</b>	Dieses Reglement ist an der Fusionsversammlung vom 24. März 2006 genehmigt worden und tritt sofort nach Genehmigung in Kraft.

Zuzwil, 24. März 2006

TV Zuzwil

die Präsidentin:

Vreni Felix

Weiteres Vorstandsmitglied:

Max Flammer

Zuzwil, 24. März 2006

Abteilung Jugend

die Präsidentin:

Corinne Humbel

Weiteres Vorstandsmitglied:

Karin Rieder

# Reglement Abteilung Mixed

---

<b>Grundsatz</b>	Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Statuten des Turnvereins Zuzwil.
<b>Zugehörigkeit</b>	Die Abteilung Mixed ist eine Abteilung des Turnvereins Zuzwil.
<b>Turnstand</b>	Dringend zu fassende Beschlüsse, welche ausschliesslich die Abteilung Mixed betreffen, können an einem Turnstand gefasst werden. Ein Turnstand ist durch den Abteilungsvorstand rechtzeitig anzukündigen.
<b>Befreiung Mitgliederbeitrag</b>	Die Mitglieder des Vorstandes sowie die aktiven Leiter sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
<b>Interne Richtlinien</b>	Der Abteilungsvorstand kann interne Richtlinien erlassen (z.B. Bewertung Jahresklassement, Regelung Geburtstage, Bestimmungen für Auszeichnungen, etc.).
<b>Reglementsänderungen</b>	Die Änderung dieses Reglements bedarf einer 2/3 Mehrheit der Abteilungsversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
<b>Genehmigung</b>	Dieses Reglement ist an der Hauptversammlung des TV Zuzwil vom 10. Febr. 2006 und an der Fusionsversammlung vom 24. März 2006 genehmigt worden und tritt sofort nach Genehmigung durch die Fusionsversammlung in Kraft.

Zuzwil, 24. März 2006

TV Zuzwil

die Präsidentin:

Vreni Felix

Weiteres Vorstandsmitglied:

Max Flammer

Zuzwil, 24. März 2006

Abteilung Aktive

der Präsident:

Manuel Hämmerli

Weiteres Vorstandsmitglied:

Silvana Kesseli

# Reglement Abteilung Frauen

---

<b>Grundsatz</b>	Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Statuten des Turnvereins Zuzwil.
<b>Zugehörigkeit</b>	Die Abteilung Frauen ist eine Abteilung des Turnvereins Zuzwil.
<b>Turnstand</b>	Dringend zu fassende Beschlüsse, welche ausschliesslich die Abteilung Frauen betreffen, können an einem Turnstand gefasst werden. Ein Turnstand ist durch den Abteilungsvorstand rechtzeitig anzukündigen.
<b>Befreiung Mitgliederbeitrag</b>	Die Mitglieder des Vorstandes sowie die aktiven Leiterinnen sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Ebenfalls von der Beitragspflicht befreit sind Mitglieder der Abteilung Frauen ab dem Kalenderjahr, in dem sie den 75. Geburtstag begehen.
<b>Interne Richtlinien</b>	Der Abteilungsvorstand kann interne Richtlinien erlassen (z.B. Bewertung Jahresklassement, Regelung Geburtstage, Bestimmungen für Auszeichnungen, etc.).
<b>Reglementsänderungen</b>	Die Änderung dieses Reglements bedarf einer 2/3 Mehrheit der Abteilungsversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
<b>Genehmigung</b>	Dieses Reglement ist an der Hauptversammlung der Frauenriege Zuzwil vom 2. März 2006 und an der Fusionsversammlung vom 24. März 2006 genehmigt worden und tritt sofort nach Genehmigung durch die Fusionsversammlung in Kraft.

Zuzwil, 24. März 2006

TV Zuzwil

die Präsidentin:

Vreni Felix

Weiteres Vorstandsmitglied:

Max Flammer

Zuzwil, 24. März 2006

Abteilung Frauen

die Präsidentin:

Edith Schärer

Weiteres Vorstandsmitglied:

Astrid Tius

# Reglement Abteilung Männer

---

<b>Grundsatz</b>	Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Statuten des Turnvereins Zuzwil.
<b>Zugehörigkeit</b>	Die Abteilung Männer ist eine Abteilung des Turnvereins Zuzwil.
<b>Turnstand</b>	Dringend zu fassende Beschlüsse, welche ausschliesslich die Abteilung Männer betreffen, können an einem Turnstand gefasst werden. Ein Turnstand ist durch den Abteilungsvorstand rechtzeitig anzukündigen.
<b>Befreiung Mitgliederbeitrag</b>	Die Mitglieder des Vorstandes sowie die aktiven Leiter sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Ebenfalls von der Beitragspflicht befreit sind Mitglieder der Abteilung Männer ab dem Kalenderjahr, in dem sie den 75. Geburtstag begehen.
<b>Interne Richtlinien</b>	Der Abteilungsvorstand kann interne Richtlinien erlassen (z.B. Bewertung Jahresklassement, Regelung Geburtstage, Bestimmungen für Auszeichnungen, etc.).
<b>Reglementsänderungen</b>	Die Änderung dieses Reglements bedarf einer 2/3 Mehrheit der Abteilungsversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
<b>Genehmigung</b>	Dieses Reglement ist an der Hauptversammlung der Männerriege Zuzwil vom 3. März 2006 und an der Fusionsversammlung vom 24. März 2006 genehmigt worden und tritt sofort nach Genehmigung durch die Fusionsversammlung in Kraft.

Zuzwil, 24. März 2006

TV Zuzwil

die Präsidentin:

Vreni Felix

Weiteres Vorstandsmitglied:

Max Flammer

Zuzwil, 24. März 2006

Abteilung Männer

der Präsident:

Hans Lichtensteiger

Weiteres Vorstandsmitglied:

Alfred Heuberger

# Reglement Abteilung Volleyball

---

<b>Grundsatz</b>	Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Statuten des Turnvereins Zuzwil.
<b>Zugehörigkeit</b>	Die Abteilung Volleyball ist eine Abteilung des Turnvereins Zuzwil.
<b>Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung</b>	Die Mitglieder der Abteilung Volleyball haben an der Hauptversammlung des TV Zuzwil kein Stimm- und Wahlrecht. Die Abteilung wird an der Hauptversammlung durch - vom Abteilungsvorstand bestimmte - Personen vertreten, welche zusammen maximal drei Stimmrechte an der Hauptversammlung ausüben können.
<b>Finanzen</b>	<p>Die Abteilung Volleyball hat keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Turnvereins Zuzwil und führt eine eigene Finanzrechnung.</p> <p>Budget, Jahresrechnung und Mitgliederbeiträge werden an der Abteilungsversammlung behandelt.</p> <p>Falls die Abteilung Volleyball Leistungen vom Gesamtverein bezieht, so wird die Entschädigung dafür zwischen den Vorständen der Abteilung Volleyball und dem Vorstand des Gesamtvereins festgelegt.</p>
<b>Mitgliederbeiträge</b>	Die Mitglieder der Abteilung Volleyball schulden ihre Beiträge der Abteilung und nicht dem Verein.
<b>Ehrenmitglieder</b>	Die Abteilung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben nur innerhalb der Abteilung entsprechende Rechte und nicht im Gesamtverein.
<b>Turnstand</b>	Dringend zu fassende Beschlüsse, welche ausschliesslich die Abteilung Volleyball betreffen, können an einem Turnstand gefasst werden. Ein Turnstand ist durch den Abteilungsvorstand rechtzeitig anzukündigen.
<b>Interne Richtlinien</b>	Der Abteilungsvorstand kann interne Richtlinien erlassen (z.B. Bewertung Jahresklassement, Regelung Geburtstage, Bestimmungen für Auszeichnungen, etc.).
<b>Reglementsänderungen</b>	Die Änderung dieses Reglements bedarf einer 2/3 Mehrheit der Abteilungsversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
<b>Genehmigung</b>	Dieses Reglement ist an der Hauptversammlung der Volleyballriege Zuzwil vom 21. Febr. 2006 und an der Fusionsversammlung vom 24. März 2006 genehmigt worden und tritt sofort nach Genehmigung durch die Fusionsversammlung in Kraft.

Zuzwil, 24. März 2006  
TV Zuzwil  
die Präsidentin:

Vreni Felix

Weiteres Vorstandsmitglied:

Max Flammer

Zuzwil, 24. März 2006  
Abteilung Volleyball  
der Präsident:

Adrian Ricklin

Weiteres Vorstandsmitglied:

Susanne Metzler